



Richtlinien der Stadt Reinbek zur Förderung der politischen Jugendarbeit

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Reinbek fördert auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der jährlichen Haushaltsmittel die politische Jugendarbeit.
Diese Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
2. Auf der Grundlage dieser Richtlinien können Maßnahmen und Veranstaltungen des Ringes Politischer Jugend Reinbek (RPJ) gefördert werden unter der Voraussetzung, dass Schwerpunkte dieser Arbeit sind:
 - Förderung des Verständnisses und Weckung des Verantwortungsbewusstseins für unsere freiheitlich-demokratische Gesellschaftsordnung,
 - Ausbildung des politischen Problembewusstseins, der politischen Urteilsfähigkeit und Urteilsbereitschaft,
 - Einübung demokratischer Spielregeln und Verfahrensweisen,
 - Auseinandersetzung mit dem politischen Radikalismus in Gegenwart und Geschichte, Überwindung von Antisemitismus, Rassendiskriminierung und Vorurteilen,
 - Analyse der gegenwärtigen politischen und gesellschaftlichen Situation und Probleme der Bundesrepublik und Beschäftigung mit Entwicklungsprozessen auf politischem, wirtschaftlichem und sozialem Gebiet sowie auf dem Gebiet der Bildung,
 - Durchführung von Bildungs-, Schulungs- und Informationsmaßnahmen, um junge Menschen zur aktiven Mitarbeit am politischen Geschehen zu gewinnen.
3. Die Stadt fördert den Ring Politischer Jugend Reinbek (RPJ) als einen Träger politischer Bildung mit gemeinnütziger Zielsetzung und unter Wahrung seiner Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass der RPJ die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit verlangt Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der parlamentarischen repräsentativen Willensbildung.

II. Förderungszwecke

4. Die Förderung ist zweckgebunden für die politische Kinder- und Jugendarbeit mit Jugendlichen. Jugendliche im Sinne dieser Richtlinien sind Jugendliche bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres.

5. Förderungsarten und Bemessung der Zuschüsse

Die Förderung erfolgt durch die Bereitstellung von direkten Zuschüssen und indirekten Zuschüssen (kostenlose Bereitstellung von Räumlichkeiten und organisatorische Hilfen).

- 5.1 Der direkte Zuschuss wird in Form eines jährlichen Gesamtbetrages als institutionelle Förderung gewährt. Die Verteilung der Mittel auf die ihm angeschlossenen Mitgliedsorganisationen wird vom RPJ eigenverantwortlich vorgenommen. Förderungs- und Zuwendungsfähig sind allgemeine Aufwendungen für die Durchführung der politischen Jugendarbeit. Dazu zählen allgemeine Verwaltungskosten, Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Wegstreckenentschädigung bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes, Arbeitsmittel einschl. Sachkosten für Schulungs-, Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen inkl. der Kosten für Verpflegung und Unterkunft, Honorare für Referentinnen und Referenten.

Nicht gefördert werden Repräsentationskosten, Kosten für Geselligkeiten einschl. gastronomische Versorgung, Mitgliedsbeiträge und Spenden an andere Vereine, Verbände, Institutionen.

Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 31.01. des Förderjahres zu stellen.

- 5.2 Räume für die politische Jugendarbeit stehen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung. In den dafür vorgesehenen Räumen können auch Arbeits- oder Interessengruppen unter verantwortlicher Leitung tagen oder sonstige Veranstaltungen stattfinden.

In den für die offene Jugendarbeit (Treff, Kinder- und Jugend-Bege Neuschönningstedt, Holzhaus Krabbenkamp) bestimmten Räumen können auch Veranstaltungen von der Jugendarbeit zugelassen werden, die von Dritten durchgeführt werden.

Die Zulassung zur Benutzung eines Raumes oder für die Durchführung einer Veranstaltung ist persönlich oder schriftlich über die Einrichtung bei der Jugendarbeit der Stadt zu beantragen.

6. Ausschluss von der Förderung

Angebote und Maßnahmen, die ausschließlich zur Finanzierung der Arbeit und für den Wahlkampf politischer Parteien eingesetzt werden, können nach diesen Richtlinien nicht gefördert werden.

7. Zuwendungsbedingungen

Für die Zweckbindung und das Verfahren dieser Richtlinien haben die Vorschriften der allgemeinen Zuwendungsbedingungen der Stadt Reinbek in der jeweils geltenden Fassung Gültigkeit.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.05.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zur Förderung der politischen Jugendarbeit vom 14.12.2001 außer Kraft.

Reinbek, den 05. Februar 2004

Stadt Reinbek

P a l m
Bürgermeister